

Mardi (après-midi) 13 septembre 2016

Direction de la santé publique et de la prévoyance sociale

52 2016.RRGR.469 Demande de crédit

Action récursoire concernant les hospitalisations cofinancées par le canton: rétribution du mandataire. Crédit d'objet (nouvelle dépense périodique) pour les exercices 2018 - 2023

Annexe 15, ACE 527/2016

Le président. Wir wechseln zu den Geschäften der GEF und warten, bis Regierungsrat Schnegg anwesend ist. – Ich begrüsse Herrn Regierungsrat Pierre Alain Schnegg und wünsche ihm viel Erfolg für seinen ersten Tag als Regierungsrat bei uns im Grossen Rat. Wir kommen zu Traktandum 52, einem dem fakultativen Finanzreferendum unterstehenden Kreditgeschäft. Dieses wurde von der GSOK vorberaten. Deren Sprecherin ist Frau Grossrätin Iannino. Ich bitte um Aufmerksamkeit. (*Le président agite sa cloche.*)

Maria Esther Iannino Gerber, Hinterkappelen (Les Verts), rapporteuse de la CSoc. Was heisst eigentlich Abgeltung der Regresstätigkeit? Dies erkläre ich Ihnen kurz. Wird die Krankenversicherung bei stationären Spitalleistungen vorleistungspflichtig, haben auch die Kantone als Kostenträger der Spitalfinanzierung anteilmässig Vorleistungen zu erbringen. Dabei hat der Wohnkanton ein Rückgriffsrecht für Beiträge, welche er für die stationäre Spitalbehandlung seiner Einwohnerinnen und Einwohner geleistet hat. Ein Regress ist in Fällen möglichen, bei welchen ein Dritter für den entstandenen Schaden haftet. Nach einer Ausschreibung gemäss dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) ist die Firma Schaden Service Schweiz AG (SSS AG) mit der Durchführung der Regresse betraut worden. Die Abgeltung erfolgt in Form eines Erfolgshonorars.

In der Kommission wurden zusätzliche Fragen gestellt und beantwortet, wovon ich ein paar wenige zitiere, weil Sie dies vermutlich interessieren dürfte. Eine Frage war: «Wie erkennt man einen Regressfall?» Die innerkantonalen Spitäler verpflichten sich gemäss den Verträgen mit dem Kanton, der SSS AG Fälle mit Eintrittsgrund «Unfall» zu melden. Bei ausserkantonalen Hospitalisationen werden entsprechende Fälle der SSS AG vom Kanton gemeldet. Dies, weil der Kanton die Einzelrechnungen direkt von den ausserkantonalen Spitälern erhält. Die SSS AG beurteilt, ob ein Fall mit Drittverschulden vorliegt, bei welchem allenfalls ein Haftpflichtgrund vorhanden ist oder eben ein Regress möglich ist.

Eine weitere Frage war jene, wie das Erfolgshonorar geregelt ist. Von den erfolgreich durchgeführten Regressen werden 15 Prozent zuzüglich Mehrwertsteuer als Erfolgshonorar bezahlt. Damit sind alle Aufwendungen der SSS AG abgegolten. In den Jahren 2014 und 2015 wurden von der SSS AG 3000 Fälle mit Eintrittsgrund «Unfall» auf ihre Regressfähigkeit hin geprüft. Eine weitere Frage war jene, ob diese Regelung mit dem Erfolgshonorar dem Standard entspricht, was uns so bestätigt wurde. So verwende beispielsweise der Kanton Zürich den gleichen Erfolgshonorar-Prozentsatz wie der Kanton Bern. Die letzte Fragestellung lautete, ob die Befristung des Verpflichtungskredits auf sechs Jahre richtig sei. Die Befristung des Kredits ist durch Artikel 154a der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV) bedingt, wonach Kredite für wiederkehrende Ausgaben in der Regel für fünf, höchstens aber bis zu zehn Jahre bewilligt werden können. Der Regierungsrat hat sechs Jahre gewählt, um mit der nächsten Ausschreibungsperiode 2019 synchron zu gehen. Aus heutiger Sicht ist der Regierungsrat überzeugt, dass sich die Lage bezüglich Regresstätigkeit bis zum Jahr 2023 nicht wesentlich

verändern und ein jährliches Kostendach von 1 Mio. Franken ausreichen wird. Ein Verzicht auf diesen Kredit würde einem Einnahmeverzicht gleichkommen. Immerhin wurden im Jahr 2015 3,7 Mio. Franken zurückgefordert. Dafür hat der Kanton Bern der Firma SSS AG 600 000 Franken bezahlt. Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen die GSoK die Genehmigung dieses Verpflichtungskredits für die Jahre 2018 bis 2023.

Le président. Besten Dank für diese Ausführungen. Wir führen eine freie Debatte. Wird das Wort seitens einer Fraktion gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Wünschen Einzelsprecher das Wort? – Dies ist ebenfalls nicht der Fall. Möchte sich Herr Regierungsrat Schnegg äussern?

Pierre Alain Schnegg, directeur de la santé publique et de la prévoyance sociale. Je crois que le thème a été fort bien présenté par la rapporteuse de la Commission, je ne peux que vous encourager à accepter ce crédit d'un million, qui de toute manière est couvert par les montants qui sont récupérés, ce crédit ne représentant que 15 pour cent des montants qui sont récupérés.

Le président. Wir kommen zur Abstimmung. Wie erwähnt, untersteht dieser Beschluss dem fakultativen Finanzreferendum. Wer diesem Kredit zustimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Vote

Décision du Grand Conseil :

Adoption

Oui	128
Non	1
Abstentions	0

Le président. Sie haben dem Kreditgeschäft zugestimmt.